Gesellschaftsvertrag der Firma

Bodensee-Hafen-Gesellschaft mbH mit dem Sitz in Konstanz

in der Fassung vom 24.10.2022

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde UVZ A 24% /2022 der Notarin Dr. Andrea Stutz in Konstanz vom 24.10.2022 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags überein.

Konstanz, 24.10.2022

Dr. Andrea Stutz

Notarin

ANDREA STUTY OF THE PROPERTY O

Gesellschaftsvertrag der Bodensee-Hafen-Gesellschaft mbH (BHG)

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet Bodensee-Hafen-Gesellschaft mbH (BHG). Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Häfen und Schiffs- und Bootsliegeplätzen am Bodensee, die Verwaltung und Verwertung eigenen Grundbesitzes oder Wasserflächen. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Auf dieses Stammkapital übernimmt als Alleingesellschafter Stadtwerke Konstanz GmbH **25.000,00 Euro**.
- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe zum Zeitpunkt der Gründung erbracht.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis, sowie Befreiung von Wettbewerbsverboten und von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Gesellschaftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, in der die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt sind. Sie kann darin bestimmen, dass sie sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Befugnisse vorbehält. Daneben gelten für die Geschäftsführer die gesetzlichen Regelungen, die Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsvertrag und aus diesem Vertrag.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhälten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s,
 - f) Wahl und Abberufung des Abschlussprüfers.
- (3) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Einberufungsfrist beträgt bei der jährlichen Gesellschafterversammlung drei Wochen, bei außerordentlichen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Wird die Einladung in elektronischer Form versandt, beginnt die Einberufungsfrist mit der Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus be-

4

gründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Über die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs.2 GmbHG gefasst werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro gewähren eine Stimme.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Niederschrift kann in elektronischer Form gemäß § 126a BGB gefertigt werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Absendung der die Beschlüsse enthaltenen Niederschrift durch Klageerhebung beim Landgericht Konstanz angefochten werden.

§ 8 Informationsrecht, Verschwiegenheit und Wettbewerbsverbot

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, während der üblichen Geschäftsstunden persönlich die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt am Ende einer jeden Sitzung über die konkrete Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen anwesende Personen, die nicht Gesellschafter sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu verpflichten.
- (4) Für den Gesellschafter Stadtwerke Konstanz GmbH gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 Abs. 1 HGB nicht.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind durch die Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in dem in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Umfang zu prüfen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages an die Gesellschafter ausgeschüttet, in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
- (3) Die Gesellschafter haben im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile Anspruch auf den ausgeschütteten Gewinn.
- (4) Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigBG Baden-Württemberg) für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist.
- (5) Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung der Stadt Konstanz übersandt.
- (6) Der Stadt Konstanz und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 114 GemO eingeräumt.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei höchstens fünf Beiratsmitgliedern, wovon zwei

Beiratsmitglieder von der Stadt Konstanz entsandt sein müssen. Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz und der Kämmerer der Stadt Konstanz sind jeweils geborenes Mitglied des Beirats. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Konstanz GmbH entsandt.

- (3) Mitglied des Beirats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre. Eine Neubestellung ist möglich. Der Entsendungsberechtigte ist befugt, auch vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums die von ihm entsandten Beiratsmitglieder jederzeit abzuberufen und andere Personen für die restliche Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Beirat zu entsenden. Die Beiräte können sich in einzelnen Beiratssitzungen vertreten lassen, wenn diese eine schriftliche Ermächtigung des Beiratsmitglieds vorlegen. Für den Fall der Verhinderung benennt der Entsendungsberechtigte (Stadt Konstanz oder Aufsichtsrat der Stadtwerke Konstanz GmbH) im Voraus die Vertreter.
- (5) Aufgaben des Beirates sind
 - Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
 - Anstellung und Kündigung des/der Geschäftsführer(s)
 - Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer
- (6) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.
- (7) Die kommunalen Beiratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Konstanz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (8) Auf den Beirat finden, vorbehaltlich vorstehendem Abs. 7, die Vorschriften des Aktiengesetzes keine entsprechende Anwendung.
- (9) Der Beirat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
 - Auch ein einzelnes Mitglied des Beirats kann einen Bericht, jedoch nur an den Beirat, verlangen. Lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Beiratsmitglied das Verlangen unterstützt. Die Berichte der Geschäftsführung haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit Berichte schriftlich oder in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Beiratsmitglied auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit der Beirat nichts anderes beschlossen hat.
- (10) Der Beirat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegen-

- stände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (11) Die Beiratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Beirat nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (12) Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz ist kraft Amtes Vorsitzender des Beirats. Der Beirat hat aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. Die Niederschrift kann in elektronischer Form gemäß § 126a BGB gefertigt werden.
- (13) An den Sitzungen des Beirates können Personen, die weder dem Beirat noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung der einzelnen Gegenstände zugezogen werden. Der Kämmerer der Stadt Konstanz kann an den Sitzungen des Beirats als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (14) Jedes Beiratsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Beirats unverzüglich den Beirat einberuft. Die Beiratssitzung muss binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Beiratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert wurde, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Beirat einberufen.
- (15) Der Beirat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (16) Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie soll in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben der Beiratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 11

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Teilung, Abtretung, Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschaf-

ters jederzeit zulässig.

- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (3) Die Einziehung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4 der abgegebenen Stimmen, der mit Zugang wirksam wird. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Gesellschaft kann statt der Einziehung des Anteils auch beschließen, dass der Geschäftsanteil von ihr erworben oder auf eine oder mehrere von ihr bezeichnete Personen übertragen wird. Zur Abtretung bzw. Übertragung sind der oder die übrigen Gesellschafter unter Befreiung von § 181 BGB ermächtigt.
- (5) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 13

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des dritten Geschäftsjahres nach der Eintragung der Gesellschaft durch Kündigung austreten. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung oder in elektronischer Form nach § 126a BGB gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. § 12 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Das Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt bestimmt sich nach § 14 der Satzung.

3

§ 14

Bewertung und Abfindungsentgelt

- (1) Bei der Bewertung von Geschäftsanteilen ist der Wert anzusetzen, der sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters bei vorsichtiger, auch an den Ertragsaussichten der Gesellschaft orientierter Ermittlung ergibt. Der Mindestwert des Geschäftsanteils ist derjenige, der sich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt. Können sich die Gesellschafter über den Wert nicht einigen, so trifft die verbindliche Wertfestsetzung ein von der IHK Konstanz zu bestellender Sachverständiger. Die gesamten Kosten des Sachverständigen trägt diejenige Partei, die mit ihren Wertvorstellungen am weitesten von denjenigen des Sachverständigen abweicht.
- (2) In den Fällen der Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung erhält der betroffene Gesellschafter als Abfindung den Buchwert seines Geschäftsanteils unter Berücksichtigung der anteiligen offenen Rücklagen und Gewinnvorträgen, abzüglich eines etwaigen anteiligen Verlustvortrages.
- (3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, erfolgt die Auszahlung des Abfindungsentgeltes in drei gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidungstag.
- (4) Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 3 % über dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen.

§ 15

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 16

Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Bei der Aufnahme neuer Gesellschafter ist jeder bisherige Gesellschafter berechtigt, ebenfalls weitere Anteile zu erwerben.

3

(3) Diese Aufstockung der Gesellschaftsanteile durch einen Gesellschafter bedarf bis zu der Höhe, bei der der prozentuale Anteil am Gesellschaftskapital wieder seinem worherigen prozentualen Anteil entspricht, nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, im "Südkurier".

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zu Veränderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (4) Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.